

Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S. D.)

Nr. 13

Die Nr. des Gewerksvereins bestimmt: Pöhlmann
Hof zu Adolfsstr. 22, Berlin N. O. 35, Großwedderstr. 22.

Ulm a. D., den 26. März 1920

Sämtliche Geldsendungen sind zu richten an
M. S. A. M. a. S. v., Berlin N. O. 35, Großwedderstr. 22.
Postfachkonto 3232 beim Postämteramt Berlin N. O. 7.

31. Jahrgang.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition
sind zu richten an
F. Vornhoff, Ulm a. D., Marienstr. 47,
Telefon 1442.
Satz der Redaktion: Montag mittags.

Gewerkschaftliche Grundzüge.

Die am der Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Deutschlands beteiligten Arbeitnehmerverbände haben sich auf die Aufstellung von Grundzügen über die Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel der Vereinigungen, die als Arbeitnehmergewerkschaften gelten wollen, geeinigt. Danach können als Gewerkschaften nur solche Arbeitnehmerorganisationen gelten, die in ihren Satzungen oder in ihrem Handeln die folgenden Regeln anerkennen:

Zusammensetzung:

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sektionen oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inwieweit Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diese außerordentlichen Mitglieder darf weder sich noch seine in den leitenden, örtlichen, bezirkslichen oder zentralen Funktionen der Arbeitnehmergewerkschaft zugehörig werden. In Bestimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche aufgenommen wurden, müssen entfernt werden. Die Gewerkschaft muß den Grundgedanken der Gemeinschaft der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und betonen.

Leitung:

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaft liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung:

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck:

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaften können in Betracht:

- a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen;
 - b) die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen;
 - c) die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder;
 - d) Rechtshilfe und Unterstützungsvorrichtungen;
 - e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.
- Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.
- Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.
- Die Grundzüge gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Arbeitgeber bedarf ist. Trotzdem wurde eine Einigung erzielt. Nach der Arbeitszeit, die namentlich für Berlin große Schwierigkeiten hat, da man hier die 48stündige Arbeitszeit verlangt hatte, wurde das nun geregelt, daß für die ersten 2 Klassen die 48stündige, für die dritte Klasse die 47stündige und für die 4. Klasse die 46stündige Arbeitszeit festgelegt wurde. Auch die Klasseneinteilung selbst führte zu ersten Auseinandersetzungen, da die Arbeitgeber gegenüber dem alten Vertrag in dem 5. Lohnklassen vorgezogen waren, jetzt 6 Klassen haben wollten, während die Arbeiter für die gesamte Klavierindustrie 4 Klassen als genügend bezeichneten. Aber auch hier wurde eine Einigung im gewissen Sinne erzielt.

Schwieriger gestaltete sich die Frage der Entlohnung. Von Seiten der Arbeiter war nachstehende Forderung gestellt:

Klasse	I	II	III	IV
Durchschnittslohn:				
Facharbeiter	8.—	5.65	5.80	4.98
Hilfsarbeiter	5.10	4.80	4.58	4.26
Facharbeiterinnen	4.20	3.95	3.71	3.49
Hilfsarbeiterinnen	3.30	3.10	2.92	2.75
Mindestlohn:				
Facharbeiter	5.40	5.08	4.77	4.49
Hilfsarbeiter	4.59	4.32	4.08	3.84
Facharbeiterinnen	3.78	3.46	3.24	3.14
Hilfsarbeiterinnen	2.97	2.79	2.63	2.48

Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren 20 Pf. weniger.

Der Unterschied zwischen den einzelnen Klassen beträgt demnach 8 Prozent, wie er auch im allgemeinen Reichstaxi vorgesehen ist. Bei den Verhandlungen erklärten die Arbeitgeber, erst die Frage der Arbeitszeit regeln zu wollen, um dann überhaupt über eine Einigung über die Lohnsätze zu erzielen. Nachdem nun diese Frage im beiderseitigen Einverständnis geregelt war, glaubten die Arbeitnehmer mit Recht, ein Recht auf die Erfüllung der Lohnsätze, die mit allem Nachdruck als äußerster Grenz bezeichnet wurden, zu haben, zumal die Steigerung der allgemeinen Lebensmittelpreise auch von Seiten der Arbeitgeber anerkannt wurde. Hierin sah man sich doch gewaltig getäuscht, indem die Arbeitgeber nur ein Angebot von 5,25 ab 15. März 1920 machten, welches sie dann auf 5,50 erhöhten, schlossen hieran jedoch die Bedingung, daß falls für das allgemeine Holzgewerbe im April höhere Lohnsätze vereinbart werden, sie dieselben auch für sich als bindend anerkennen wollten. Es war dies ein Vorzeichen einer Organisation gegen die andere. Die Arbeitnehmer konnten sich hierauf nicht einlassen und bestanden auf Erfüllung ihrer Forderungen. Nach längerer Beratung, welche die Arbeitgeber unter sich pflogen, machten dieselben folgendes Angebot: Wir heben für die Zeit vom 15. März bis 30. Juni 1920, innerhalb welcher Zeit neue Forderungen nicht gestellt werden dürfen, für die 1. Klasse (sowie die andern Klassen je 6 Prozent weniger) einen

Durchschnittslohn	
Facharbeiter	5.60
Hilfsarbeiter	4.20
Facharbeiterinnen	3.65
Hilfsarbeiterinnen	3.08
Mindestlohn.	
Facharbeiter	5.—
Hilfsarbeiter	3.75
Facharbeiterinnen	3.30
Hilfsarbeiterinnen	2.75 für alle über 20 J.

Von 18—20 Jahren 20 Pf. weniger. Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen unter 18 Jahren in freier Vereinbarung. Allfällige 15 Prozent höherer als Durchschnittslohn. Die im vorigen Tarifvertrag der Klavierindustrie festgelegte Ortsklasseneinteilung bleibt bestehen.

Paragraf 20 unseres Entwurfs bleibt bestehen, doch werden statt 10 Prozent 10 Pf. gefordert. In Orten, in denen eine Lohnvereinbarung über den 15. März hinaus besteht, treten obige Löhne mit dem Tage des Ablaufs der Lohnvereinbarung in Kraft.

Dieses Angebot mußte von Seiten der Arbeitnehmer mit aller Schärfe zurückgewiesen werden, da hier eine Verschlechterung gegenüber dem ersten Angebot ohne Weiteres vorlag und wurde dann auch die Erfüllung abgegeben, daß eine weitere Verhandlung unter diesen Umständen keinen Zweck hätte. Ohne noch den Wiedereintritt der Verhandlungskommission seitens der Arbeitnehmer abzuwarten, hatten die Arbeitgeber zum größten Teil bereits den Verhandlungsraum verlassen, so daß die Verhandlungen als gescheitert betrachtet werden mußten.

Für die Arbeitnehmer ergibt sich nun eine neue Situation, in dem in allen Orten der Klavierindustrie verhandelt werden muß, die gestellten Forderungen mit allem Nachdruck festlich durchzusetzen. Ob dies im Interesse des Gesamtgewerbes liegt, muß nachher als zweifelhaft erscheinen, da jetzt auf der ganzen Linie mit dem neuen Kampfen zu rechnen ist. Die Arbeiter haben alles versucht, den Frieden zu erhalten, doch ist ihnen dies durch das Verhalten der Arbeitgeber zur Unmöglichkeit gemacht und sind sich die Kollegen des Erstes der Lage wohl und ganz bewußt.

Vom Holzmarkt.

Unser Kollege, Bezirksleiter Varnholt-Ulm hat vor einigen Zeit in seiner Eigenschaft als Abgeordneter des württemberg. Landtags an die württembergische Regierung eine Anfrage gerichtet, was sie zu tun gedenke, um den unbilligen Holzpreiserhöhungen im Walde, besonders durch Wucherer und Schieber, Einhalt zu gebieten. Darauf ist nachfolgende Antwort eingegangen: Mit den Verhältnissen auf dem Holzmarkt hat sich die Regierung eingehend beschäftigt. Die Gründe für die sprunghafte Steigerung der Holzpreise sind, wie allgemein bekannt, in den Valutaerhältnissen zu suchen. Diese haben zu einem wilden Handel mit Kuppeln in das Ausland geführt, bei welchem entsprechend dem fortgesetzten Sinken des Wertes des deutschen Geldes die Preise eine lebhaft inflationäre Bewegung angenommen haben. Dem wilden Handel eine wirksame Schranke zu setzen, ist bis jetzt dem Reich nicht gelungen. Die Süddeutschen Staatsforstverwaltungen und Waldbesitzerverbände haben daher ihrerseits im November vorigen Jahres über die Maßnahmen mündlich beraten, die zur Gesundung der Verhältnisse führen können. In erster Linie kamen Edukationsregeln der einzelnen Länder gegen die ungesetzmäßige Ausfuhr in Betracht. Die württemberg. Regierung hat denn auch im Dezember v. J. ähnliche Vorschriften für ihre Länder die Holzfuhr aus Württemberg unter Kontrolle gestellt, indem für solche die Genehmigung des württ. Hof- und Auftragsamts nachzuweisen ist. Von dieser Maßregel kann eine Einbämmung des Uebelstandes erhofft werden, eine völlige Unterbindung wird aber, solange nicht alle Grenzländer sich anschließen, nicht gelingen. Die bei Holzverkäufen aus den württ. Wäldern erzielten Preise stehen im Einklang mit denjenigen der Nachbarstaaten. Sie sind für das zur Ausfuhr gelangende Holz nicht zu hoch, lassen vielmehr noch ansehnliche Gewinne zu, dagegen ist klar, daß diese hohe Preise für Holz, das zur Deduna des inländischen Bedarfs, insbesondere des Wohnungsbaus dient, nicht bezahlt werden können. Die Staatsforstverwaltung hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß die Deduna dieses Bedarfs getrennt werden müsse von der Verkeimerung des inländischen Bedarfs, das über die Grenze geht. Der inländische Bedarf für den Wohnungs- und für das Kleinhandwerk soll um billigeren Preise im wesentlichen durch reichhaltige Abgabe aus Staats- und Gemeinbewaldungen gedeckt werden. Zur Durchführung dieses Grundgedankes wurde schon Anfang Dezember v. J. eine Ministerialverordnung ausgearbeitet, die jetzt in Nummer 35 des Staatsanzeigers vom Februar 1920 erschienen ist. Da größere Holzbestandsverkäufe von den letzten Winterhäften bisher nicht stattgefunden haben, sind die für genannte Zwecke erforderlichen Holzmengen verfielbar. Was den Kleinbedarf an Holz für die Handwerker anbelangt, so haben die Handwerkskammern den Bedarf der einzelnen Innungen festgestellt und der Forstverwaltung mitgeteilt. Die Deduna des Bedarfs zu angemessenem Preise ist nunmehr ermöglicht und soweit überhaupt möglich, auch gesichert.

Rheinisch-westfälischer Holzmarkt.

Es stellen sich die Großhandelspreise zuletzt für die 100 Stück 16' 1/2" 5" Ausschubbreiter auf etwa 1540 bis 1550 M, 6" 1850—1855 M, 7" 2160—2165 M, 8" 2465—2475 M, 9" 2775—2785 M, 10" 3085 bis 3090 M, 11" 3395—3400 M, 12" 3700 bis 3710 M; für 16' 1/2" 5" desgleichen auf etwa 1235 bis 1240 M, 6" 1480—1497 M, 7" 1730—1737 M, 8" 1980—1985 M, 9" 2220—2225 M, 10" 2465 bis 2470 M, 11" 2715—2720 M, 12" 2960 bis 2970 M; für 16' 1/2" 5" desgleichen auf etwa 1080 bis 1085 M, 6" 1295—1303 M, 7" 1515—1522 M, 8" 1725—1733 M, 9" 1945—1952 M, 10" 2160 bis 2167 M, 11" 2378—2383 M, 12" 2590 bis 2600 M; für 16' 1/2" 5" desgleichen auf etwa 925 bis 933 M, 6" 1110—1115 M, 7" 1295—1302 M, 8" 1480—1485 M, 9" 1665—1670 M, 10" 1830 bis 1855 M, 11" 2035—2040 M, 12" 2220—2225 M. Weiter forderte der Großhandel für die 100 Stück 16' 1" 5" „guten“ Breiter etwa 1670—1675 M, 6" 2000—2005 M, 7" 2335—2340 M, 8" 2665 bis 2675 M, 9" 3000—3010 M, 10" 3335—3345 M, 11" 3665—3670 M, 12" 4000—4010 M, für 16' 1/2" 5" desgleichen etwa 1335—1342 M, 6" 1603 bis 1607 M, 7" 1865—1873 M, 8" 2135—2143 M, 9" 2402—2407 M, 10" 2665—2675 M, 11" 2934 bis 2942 M, 12" 3203—3212 M; für 16' 1/2" 5" desgleichen etwa 1167—1172 M, 6" 1400—1405 M, 7" 1637—1644 M, 8" 1867—1872 M, 9" 2102 bis 2108 M, 10" 2337—2342 M, 11" 2567—2572 M, 12" 2800—2810 M; für 16' 1/2" 5" desgleichen etwa 1005—1010 M, 6" 1240—1208 M, 7" 1400 bis 1405 M, 8" 1602—1607 M, 9" 1803—1808 M, 10" 2003—2008 M, 11" 2200—2205 M, 12" 2410 bis 2410 M; feiner für 16' 1" 5" X-Breiter 1475 bis 1480 M, 6" 1779—1777 M, 7" 2065—2072 M, 8" 2360—2365 M, 9" 2655—2662 M, 10" 2952 bis 2960 M, 11" 3245—3255 M, 12" 3540 bis 3552 M; alle Preise frei Schiff mittlere Stationen.

Am Marke für 16' 12" 1/2" 2" Tannen- und Fichtenholz führte die Erhöhung der Einkaufspreise für unsortierte Ware auch zu einer Heraufsetzung der Verkaufspreise für sortierte Dielen. Es lauteten die jüngsten Großhandelspreise für die 100 Stück 16' 12" 1/2" Ausschubdielen auf etwa 4625—4640 M, 1" 1" auf 5550—5565 M, 1 1/4" auf 6475—6495 M, 2" auf 7400—7425 M; für 16' 12" 1/2" 2" Dielen auf etwa 5000—5020 M, 1 1/4" 6000—6015 M, 1 1/2" 7000—7020 M, und 2" auf 8000—8025 M; alles frei Schiff Köln, Düsseldorf und Duisburg.

Verpflichtungen an und für sich nach den Grundzügen des bürgerlichen Gesetzbuches Schadenersatz zu leisten haben. In den Postgesetzen aller Länder sind aber mit Rücksicht auf die Eigenart des Postbetriebs besondere Grundzüge aufgestellt, durch die die Haftung der Post in weitgehendem Umfang eingeschränkt wurde. Nach dem Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 hat die Post nur zu haften bei der Sachbeschädigung für gewöhnliche Pakete und Passagiergut (Reisegepäck), für Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen und bei der Personenbeförderung im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden. Voraussetzung für die Haftung der Post ist die postordnungsmäßige erfolgte Einlieferung. Bei Sendungen, die von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, kann die Post ihre Willensentscheidung über den Vertragsabluß wegen arglistiger Täuschung anfechten. Das Rechtsgeschäft gilt dann als von Anfang an nichtig und eine Schadenersatzpflicht tritt nicht ein. Paragraf 119, 123, 142 BGB. Sofern die Post haftet, tritt die Haftpflicht ein, ohne Rücksicht darauf, ob sie über ihr Personal ein Verschulden trifft oder nicht. Anspruch auf Schadenersatz hat lediglich der Absender, da nur mit ihm der Beförderungsvertrag abgeschlossen ist; der Empfänger kann dieses Recht nur durch Uebertragung der Forderung erlangen. Paragraf 398, 412 BGB.

Was den Umfang des Schadenersatzes betrifft, so ist bei gewöhnlichen Paketen die Höhe insofern beschränkt, als im Falle eines Verlustes sowie einer Verletzung niemals mehr als 3 M für jedes Paket der ganzen Sendung bezahlt wird, wobei Pakete, welche weniger als 1 Pfund wiegen, den Paketen zum Gewicht von 1 Pfund gleichgestellt sind und überflüssige Pakete für 1 Pfund gerechnet werden. Bei Wertsendungen ist die Wertangabe bei der Befestigung des Schadenersatzanspruches zu Grunde zu legen; beweist jedoch die Post, daß der deklaratorische Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur für diesen Betrag zu leisten. Hat der Absender in betrieblicher Absicht zu hoch deklariert, so verliert er seinen Anspruch auf Schadenersatz und macht sich wegen Betrug strafbar. Bei eingeschuldeten Sendungen hat die Post bis zum Höchstbetrag von 42 M zu haften. Für den durch den Verlust oder die Beschädigung mittelbar entstandenen Schaden oder entgangenen Gewinn haftet die Post nicht. Vom Tage der Mahnung ab hat die Post 4 Prozent Zinsen für den Ersatzbetrag zu zahlen. Paragraf 284, 288 BGB. Die Haftpflicht der Post ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die unabwehrbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts herbeigeführt worden ist oder auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung die Ersatzpflicht nicht ausdrücklich übernommen hat.

Die Entschädigung über die Erhaltungssprüche aus dem Postbeförderungsvertrag steht im allgemeinen der Oberpostdirektion zu, in deren Bezirk die Sendung angeliefert wurde. Gegen die Entscheidung der Oberpostdirektion kann sowohl Beschwerde beim Reichspostamt eingelegt als auch der Rechtsweg beschritten werden. Die Klage muß gegen diejenige Oberpostdirektion (in Württemberg Generaldirektion der Posten und Telegraphen) gerichtet werden, in deren Bezirk die Sendung angeliefert wurde. Soweit die Postdirektion haftet, erlischt der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Postverwaltung mit dem Ablauf von 6 Monaten vom Entfaltungstag der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet und zwar selbst dann, wenn die Folgen des Unfalls erst später zu Tage treten. Die Verjährung wird unterbrochen durch Anerkennung der Schuld seitens der Postbehörde. Paragraf 208 BGB. Durch Erhebung der Klage, der die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleichstellt. Paragraf 209 BGB. und durch die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches bei der zuständigen Postbehörde (Oberpostdirektion; in Württemberg Generaldirektion) wird der Erhaltungsspruch erledigt, so beginnt mit dem Empfang des abschließenden Befehls eine neue Verjährung von 6 Monaten, die aber durch eine Beschwerde gegen den abschließenden Befehl nicht unterbrochen wird. Soweit die Erhaltungssprüche von der Post nicht befriedigt werden, kann sich der Absender oder Reisende gegen die etwa zuständigen Postbeamten oder Poststationen wenden. Paragraf 330 BGB.

Für Sendungen, die ausschließlich auf der Post verloren gegangen sind, braucht der Absender kein Porto bezahlen und das etwa gezahlte muß ihm zurückgezahlt werden.

Das moderne Holzbeizen in Berücksichtigung der chemischen Natur und sonstigen Eigenart der verschiedenen Holzarten.

Wilhelm Zimmermann, Chemiker, Barmen.

Nach vor weniger als 20 Jahren verwendeten die Tischler zum Beizen ihrer Möbel, ganz gleichgültig, aus welchem Holz sie dieselben hergestellt waren, ein aus Eichenrinde, aus Eichen-Erlen-, Eichen- oder Nadelholz usw., ganz allgemein Holzbraun-Römerbeize, Teupetrin-Waldbreizen und einige Pflanzen-Archeide. Nur zum Beizen von edlem Mahagoniholz wurde auch die

Kollegen, werbt Mitglieder für unsern Gewerksverein!

Die zentralen Verhandlungen über den Reichstaxi in der Klavierindustrie

sind ebenfalls gescheitert. Im Januar dieses Jahres traten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den einzelnen Orten der Klavierindustrie in Berlin zusammen, um über den Abschluß eines neuen Reichstaxi für die Klavierindustrie zu verhandeln. Dieselben mußten jedoch kurzweilig abgebrochen werden, da die Arbeitgeber die Verhandlungen von der Befreiung eines Streiks bei der Firma Lehmann in Berlin, welcher dort im November vorigen Jahres ausgebrochen war, abhängig machten. Die Folge davon war, daß es in Berlin sowie auch in andern Orten zur Arbeitsniederlegung kam und daß sich seit dem 24. Januar dieses Jahres circa 2500 Mann im Streik befinden.

dieser Zeit fast die einzige chemische Beize, welche den Tischlern bekannt war.

Mit diesen geringen Hilfsmitteln, welche damals den Tischlern zur Verfügung standen, konnten dieselben naturgemäß ihre Möbel nur in einer sehr beschränkten Anzahl von Farbentönen beizen, und auch diese wenigen Beiztöne entsprachen bezüglich ihrer Schönheit, Echtheit und Gleichmäßigkeit der gebeizten Flächen selbst den vorzeitigen, bestechenden Ansprüchen des laienlichen Publikums in nur geringem Maße. Von einer Verbesserung des Holzes durch Hervorhebung seiner charakteristischen Struktur und Maserung konnte gar keine Rede sein.

Die verschiedenen Holzarten, welche mit diesen primitiven, alten Holzbeizen gebeizt wurden, erhielten zwar einen bestimmten, farbigen Ton, welcher in der Regel mit Hell-, Mittel- und Dunkelbraun bezeichnet wurde, die Struktur und Maserung des Holzes wurde durch diese Beizen aber nicht mehr oder weniger verschmälert, jedoch die selben kaum noch zu erkennen war, die Poren des Eichen-, Eichen- und Ahornholzes traten durch ihre dunklere Färbung unangenehm hervor. Der harte Spiegl der Eichenholzes nahm die Beizen kaum an, blieb hell und die Ranten und Ecken der gebeizten Möbel wurden bereits nach kurzen Gebrauch hell, weil diese Beizen in das harte Eichenholz und die Harthölzer nicht tiefer eindringen konnten und daher bald durchgeschliffen wurden. Bei den Nadelhölzern erschienen die weichen Jahresringe ganz dunkel, die harten Jahre dagegen sehr hell, weil diese Beizen auch in die harten Winterjahre nicht eindringen vermochten. Die so gebeizten Möbel zeigten also genau das negative Bild der natürlichen Holzstruktur.

Als erster Fortschritt in der Entwicklung der Holzbeizung muß die vor etwa 15 Jahren erfolgte Einführung der leuchtenden Teerfarbstoffe der harten Gruppe betrachtet werden. Mit Hilfe dieser reicher Anzahl dieser leuchtenden Farbstoffe war dem Tischler die Möglichkeit gegeben, durch einfache Mischung derselben eine fast unbegrenzte Anzahl von leuchtenden Farbentönen auf einem Erzeugnisse hervorzuheben, aber auch diesen Teerfarbstoffen mangelte es an mancherlei Nachteilen, welche insbesondere darin bestanden, daß dieselben die Struktur der verschiedenen Holzarten in keiner Weise hervorhoben, die Poren des Eichenholzes und anderer grobkörniger Hölzer nicht mitebeizten, jedoch dieselben hell erschienen und nachträglich noch gefärbt werden mußten und bei den mit Farbbeizen gebeizten Nadelhölzern wurden die weichen Jahre dunkler und die harten Jahre heller gebeizt. Auch zeigten diese mit Farbstoffbeizen erzeugten Beiztöne nach unserer heutigen Geschmacksrichtung viel zu viel Lebhaftigkeit. Die heftig belebten und verlangten ruhigen, gedämpften, dezenten und unausgesprochenen, stumpfen Holzton ließen sich mit diesen Farbbeizen nicht herstellen.

Ein durchschlagender Erfolg und eminenten Fortschritt in der Technik des Holzbeizens wurde erst dann erzielt, als man erkannte, daß es notwendig ist, die Holzbeizen der chemischen Natur und der Eigenart der verschiedenen Holzarten genau anzupassen, also besonders chemische Beizgruppen für das gerbstoffreiche Eichenholz, für das gerbstoffreich und farbigemhaltige, echte Buchenholz, für unsere einheimischen Nadelhölzer und Harthölzer herzustellen.

Nur mit diesen der chemischen Natur und Eigenart jeder Holzart, nach chemischen Grundätzen und praktischer Erfahrung speziell für jedes Holz besonders zusammengesetzten Spezialbeizgruppen von chemischen Holzbeizen ist es möglich, die den höchsten Anforderungen genügenden, vollkommenen Holzbeizen auf jede Holzart zu erzielen, das heißt, nicht nur jeder Holzart einen bestimmten, sondern auch gleichmäßig farbigemhaltigen zu verleihen, sondern auch die natürliche Struktur und Maserung in prägnanter Weise hervorzuheben, sowie eine vollkommenere Porendeckung der grobkörnigen Hölzer und genügendes Tiefbeizen des Holzes zu erreichen, jedoch ein Durchschleifen der Ecken und Ranten beim Nachschleifen und ein Durchschleifen beim praktischen Gebrauch nicht eintreten kann.

Die wichtigsten Merkmale der chemischen Natur und Eigenart der hauptsächlichsten Holzarten besonders angepaßte Beizgruppen sollen in den nachfolgenden Ausführungen bezüglich ihrer Anwendungen und ihrer Vorteile besonders besprochen und erläutert werden.

1. Eichenholzbeizen.
A. Räucherbeizen in Pulver.

Diese älteste Gruppe der chemischen Holzbeizen gliedert die Herstellung aller vorerwähnten und neuen Systeme auf das gerbstoffreiche Eichenholz von dunklen hellgelben, hellen, mittel- und dunkelbraunen, dunkelbraunen, roten bis schwarzen und grauen bis schwarzen, in hell- bis dunkelbraunen und grauen Farbtönen. Die Räucherbeizen zeichnen sich durch

genügend tief in das harte Eichenholz ein, fassen die großen Poren des Eichenholzes im gleichen Ton, wie die Flächen, heben die Struktur des Eichenholzes stärker hervor, beizen auch den harten Spiegel dieser Holzart gut mit und erfordern nur ein einmaliges Auftragen der gebrauchsfertigen Beizlösungen. Dieselben werden im größten Maßstabe zum Beizen von Eichenmöbeln in billiger und mittlerer Preisklasse angewendet. Die mit Räucherbeizen gebeizten Eichenmöbel erfordern einen stärkeren Nachbearbeitungsmaßstab als mit wasserfesten Schellack- oder Schellack-Ertrag-Mattierung überzogen oder zuerst ganz dünn gewachst und dann mit Schellack- oder Schellack-Ertrag-Mattierung dünn überzogen und mattglänzend gehalten.

Die Bezeichnung Räucherbeizen wurde dieser Beizgruppe nur aus dem Grunde beigelegt, weil die natürliche Holzstruktur durch diese Beizen im ähnlichen Maße (wenn auch nicht ganz so stark) hervorgehoben wird, wie durch das sogenannte Räuchern des Eichenholzes mit gasförmigem Ammoniak. Der Name Räucherbeizen will also keinesfalls sagen, daß die mit diesen Beizen gebeizten Eichenholzmöbel vor oder nach dem Beizen noch geräuchert werden müssen.

Beizungsverfahren für die Räucherbeizen.

Man rührt 20—100 Gramm Räucherbeize in Pulver (je nach der gewünschten Tiefe des Beiztones) mit 50 Kubikzentimeter (ein Zwanzigstel Liter) stärkstem Salmiak zu einem Brei an und übergießt denselben mit 1 Liter kochendem heißem Wasser unter gutem Umrühren mit einem Holzstab. Die Beizlösung ist nun gebrauchsfertig und kann entweder sofort verwendet oder in verschlossenen Flaschen oder Tonkrügen lange Zeit aufbewahrt werden.

Beizverfahren für Räucherbeizen auf Eichenholz.

Das vorher mit Wasser abgewaschene und nach dem Trocknen gut geschliffene Eichenholz wird mit der gebrauchsfertigen Räucherbeize mit einem Pinsel, Schwamm oder Beizlappen recht naß gebeizt, die noch nassen Flächen werden mit einem Vertreiberpinsel gut vertrieben nach 1—2 tägigem Trocknen, während welcher Zeit sich der Beizton richtig entwickelt, mit stumpfem Glaspapier leicht abgeschliffen und dann in üblicher Weise mit Schellack oder Schellack-Ertrag-Mattierung mattiert.

(Fortsetzung folgt.)

Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung

vom 20. Februar 1920, die an Stelle der Verordnung vom 3. September 1919 tritt, trifft eine Reihe von Veränderungen, die durch das Betriebsrätegesetz erforderlich geworden sind. Wird der Anspruch auf Fortsetzung oder Erneuerung des Dienstverhältnisses in Verbindung mit einem Einspruch aus Paragraph 84 oder 86 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes (weil die Kündigung aus politischen oder gewerkschaftlichen Gründen, striklos oder deshalb erfolgte, weil der Arbeiter sich weigerte, eine andere als die bei der Einstellung vereinbarte Arbeit zu verrichten oder die Kündigung eine unbillige Härte darstellt) erhoben, so hat sich der Schiedspruch über die Berechtigung der Erhebenden Ansprüche sowohl auf Grund dieser Verordnung als auch der aus dem Betriebsrätegesetzes auszuspähen. Geht in diesem Fall die Entscheidung des Schlichtungsausschusses dahin, daß sowohl der Anspruch aus dieser Verordnung als auch der aus dem Betriebsrätegesetzes gerechtfertigt ist, so hat die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches die Folge, daß die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes stattzufinden hat. In diesem Falle gilt eine bereits erklärte Ablehnung der Weiterbeschäftigung durch die Arbeitgeber (Paragraph 87 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes) als nicht erfolgt; eine gezahlte Entschädigung ist von dem Arbeitnehmer zurückzufordern oder auf seine vertragliche Vergütung anzurechnen.

Rundschau.

Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung

Die neue Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, die am 20. Februar 1920 erlassen wurde, ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des Arbeitsrechts. Sie regelt die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Zeiten der wirtschaftlichen Umwälzung. Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Einstellung neuer Mitarbeiter, die Entlassung von Mitarbeitern und die Fortsetzung bestehender Arbeitsverhältnisse. Ein zentraler Punkt ist die Rolle der Betriebsräte, die bei Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen eine entscheidende Rolle spielen. Die Verordnung zielt darauf ab, die Interessen beider Parteien zu schützen und die soziale Stabilität zu gewährleisten.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, sich vor jeder Kündigung mit der gesetzlichen Arbeitervertretung in Verbindung zu setzen, ist durch das Betriebsrätegesetz hinfallig geworden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses bei Verweigerung der WiederEinstellung oder unzulässiger Entlassung ist an die Einhaltung einer Ausschlußfrist von drei Wochen geknüpft. Außerdem greift die Verordnung die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse und der Gerichte genauer ab.

Der Preis des einzelnen Heftes beträgt 40 Pf. bei Abnahme von 250 Stück 38 Pf., von 500 Stück 35 Pf., von 1000 Stück 32 Pf.

Bestellungen entweder direkt an den Verlag G. Rattow, Zehlendorf-Berlin, oder bei dem örtlichen Buchhändler.

Todes- und Sterblichkeits- in Tuberkulose in Preußen in den Jahren 1877—1917.

veröffentlicht des preuß. Statistische Landesamt eine vergleichende Uebersicht in der „Stat. Anz.“ aus der einige Zahlen von allgemeinem Interesse hier wiedergegeben seien.

Der preussische Staat hatte im Jahre 1877 26 109 385 Einwohner; die Bevölkerung nahm in den folgenden Jahren andauernd zu und erreichte im Jahre 1914 die Zahl 42 223 452. Für 1915 und 1916 wurde infolge des Krieges die Bevölkerungszahl nicht errechnet; für die Berechnung der Todesfälle an Tuberkulose in diesen beiden Jahren ist die Bevölkerungszahl des Jahres 1914 zugrunde gelegt. Für 1917 ist die männliche Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis für die weiblichen Personen vom 5. Dezember 1917 auf Grund des Verhältnisses der beiden Geschlechter nach der Volkszählung von 1910 berechnet. Die so gewonnene Gesamtzahl der Bevölkerung weicht gegen 1914 nicht erheblich ab.

Es sind an Tuberkulose überhaupt und von je 10 000 Lebenden gestorben:

Jahr	überhaupt			von 10 000 Lebenden		
	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
1877	46027	87742	88709	86,88	26,41	82,4
1889	47026	41211	88887	84,61	26,99	81,76
1890	45033	82053	84086	80,66	25,95	78,11
1895	80075	84077	77852	26,44	21,11	28,21
1900	37084	32618	70602	23,11	19,11	21,11
1905	36028	38897	70928	20,11	18,06	18,11
1910	31040	29289	60479	16,91	14,44	15,91
1918	29288	27673	60861	15,11	13,11	13,91
1914	30218	28559	68777	14,11	13,11	13,77
1915	31298	29708	61006	14,99	13,99	14,49
1916	32990	33554	66544	15,99	15,99	15,99
1917	48888	48888	87082	20,99	20,11	20,99

Das Jahr 1883 hatte die Höchstzahl der Tuberkulosefälle mit 88 837, das Jahr 1913 den niedrigsten Stand mit 56 861 Todesfälle zu verzeichnen. Setzt man die Sterbefälle in Beziehung zur Bevölkerungszahl, so zeigt sich schon ein anderes Bild. Im Jahre 1877 standen auf je 10 000 Lebende 82,01 an Tuberkulose, im Jahre 1878 stieg die Zahl noch auf 82,51; dann nahm sie mit Ausnahme der Jahre 1883, 1884, 1886, 1890, 1900 und 1903, die gegen die Vorjahre eine geringe Steigerung aufwies, ab. Vom Jahre 1903 bis zum Jahre 1913 einschließlich zeigte sich eine weitere, dauernde Abnahme der Todesfälle an Tuberkulose, von 19,64 auf 13,65. Dieser Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit dürfte in erster Linie der energiegelichen Bekämpfung dieser Volksseuche zu verdanken sein.

Dieses Bild ändert sich aber wieder mit dem Beginn des Krieges im Jahre 1914, das schon eine Zunahme der Todesfälle aufwies. Diese Steigerung setzte sich in den Jahren 1915 und 1916 anschwellend fort und erreichte im Jahre 1917 eine Sterblichkeitsziffer von 20,52 auf je 10 000 Lebende, demnach gegen 1913 eine Zunahme von 6,87. Für 1918 ist nach der vorläufigen Todesursachenstatistik eine weitere Zunahme der Sterbefälle an Tuberkulose auf 96 844 gleich 22,83 von 10 000 Lebenden festgestellt; eine Trennung nach dem Geschlecht ist hierbei nicht vorgenommen.

Aus der Rechtsprechung.

Unfall bei Benutzung einer Kreissäge.
Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. 3. 1920.
Leipzig, 8. März. (Nachdr. verb.) Bei Kreisagen besteht bekanntlich der Arbeitende, daß sich das gesägte Holz gern hinter der Säge aufbaut und wenn von dieser im Bogen hochgeschleudert wird, wodurch leicht Unfälle vorkommen können. Um dies zu vermeiden, gibt es sogenannte Spaltteile, die hinter der Säge angebracht werden und ein „Ableben“ des Holzes verhindern.

Der Schreiner L. befand sich als Soldat im Reservelazarett zu GutsMuthen und hatte von dem Feldwebel K. den Auftrag erhalten, bei dem Schiffsfabrikanten H. Holz für Objekte zu kaufen. Das Holz sollte L. in der Werkstatt des H., wo sich eine Kreissäge befand, in Balken zerschneiden; zu diesem Zweck unterwies ihn der Werkführer N. in der Bedienung der Maschine. Als sich nun L. an die Arbeit machte, hielt sich das Holz hinter der Säge, so daß diese anging, die Balken in die Höhe zu schleudern, L. griff um dies zu verhindern, mit der linken Hand hinter die Säge, wobei ihm die Hand verletz wurde. Er erhob gegen N. Klage auf Schadensersatz und begründete diese damit, daß entgegen den Unfallverhütungsvorschriften hinter der Säge kein Spaltteil angebracht gewesen sei. Außerdem habe N. ihn in der Bedienung der Säge nicht genügend unterwiesen. Der Beklagte wandte ein, daß ein Spaltteil in der Werkstatt vorhanden

war und daß er auch bei dem Unfall nicht zu schuld war, daß er die Kreissäge nicht ordnungsgemäß eingestellt habe, daß die Unterweisung durch N. genügt habe. Das Landgericht Bonn gab der Klage nur zu einem Drittel statt. Dagegen legte L. Berufung ein, doch wurde diese von dem Oberlandesgericht Köln aus den folgenden Gründen zurückgewiesen:

Ein Vertrag hat überhaupt nicht zwischen dem Kläger und dem Beklagten, sondern nur zwischen diesem und dem Feldwebel bestanden. L. kann also seine Klage lediglich auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (Par. 823 ff.) stützen. Es steht nun fest, daß der Unfall nicht passiert wäre, wenn der Spaltteil hinter der Säge gefestigt hätte. Dieser ist aber keineswegs ein mit der Maschine fest verbundener Bestandteil, sondern wird jeweils dort angebracht, wenn es nötig ist. Seine Verwendung ist also eine Frage der Bedienung. Allerdings hätte N. den Kläger darauf hinweisen müssen, daß beim Schneiden von Balken der Spaltteil angebracht werden müßte. In soweit liegt also eine Fahrlässigkeit des N. vor, die aber Y. nicht zu vertreten braucht, da N., wie auch der Kläger ein erwachsener, ein durchaus zuverlässiger und einwandfreier Angehöriger des Berufsstandes ist (Par. 831 BGB.). Eine eigene Schuld des N. liegt nicht vor. Man kann ihm nicht gemuten, sich in jedem einzelnen Fall darum zu kümmern, ob der Spaltteil angebracht werden mußte. Es genügt, daß dieser im erreichbaren Nähe des Klägers in der Werkstatt lag. N. konnte sich darauf verlassen, daß L. ihn anbringen würde, sobald er dessen bedurfte. Wenn man aber wirklich ein Verschulden des Beklagten in dieser Richtung annehmen wollte, so würde jedenfalls die eigene Schuld des Klägers bei weitem überwiegen. Er war Fachmann und mußte wissen, wie er die Säge zu behandeln hätte. War er sich nicht ganz klar über die Bedeutung, so hätte er sich bei N. erkundigen sollen. Auch wäre es gar nicht nötig gewesen, mit der Hand hinter die Säge zu fassen, jedenfalls war dies eine sehr unbillige Handlung.

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Revision ein. Sein Anwalt führt aus, daß sehr wohl ein Vertrag zwischen den Parteien angenommen werden könne, in welchem Falle N. für das Verschulden des L. unbeschränkt hafte (Par. 278). N. habe dem L. die Säge vorgeführt und dabei selbst den Spaltteil, von dessen Existenz der Kläger keine Ahnung hatte, nicht angezeigt. Eine genaue Kenntnis habe N. von der Maschine nicht besitzen, sonst wäre es ja gar nicht nötig gewesen, daß der Werkführer sie ihm zeigte. Das Reichsgericht schloß sich diesen Erwägungen an, hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Sache an den Vorherrichter zurück. (Rechtszeitschrift VI 381/19.)

Patentbau.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster.

- Ri. 341. 727 968: Möbelunterleger. Emil Diehl, Friedrichshafen a. B.
- Ri. 338a. 727 636: Kreisäge mit bewegbarem Tisch auf einer schiefen Führung, Eisenblecherei und Maschinenfabrik, J. Roth, A.-G. Ludwigshafen a. Rh.
- Ri. 341. 722 892: Verstellbare Schubladeführung. Wilhelm Bodnacker, Wsch, Württ.
- Ri. 338c. 722 706: Maschine zum Aufhängen von Fourmieren. Robert Sommer, Göttingen.
- Ri. 338c. 722 313: Ausschlagsschneide für Holzbearbeitung. Firma J. Fr. Fuchs, Cannstatt, Württemberg.
- Ri. 341. 724 952: Füllung für Möbel. Max Ludwig Fischer, München, Maximilianstraße 10.
- Ri. 338a. 722 730: Sägepanzer mit selbsttätiger Sperrvorrichtung und einwähliger Entspannungsrichtung. Karl Wagner, jun., Kötterhalmünster i. Niederrhein.

Literarisches.

Ein gemeinverständlicher Führer durch das Betriebsrätegesetz von Ger. Hof. Stöwe ist soeben zum Preise von 3,60 M im Carl Heymanns Verlag erschienen. Die Schrift gibt in klarer und übersichtlicher Weise und in knapper Form den Inhalt des Gesetzes wieder. Sie eignet sich ebenso für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer und wird zur Einführung jedermann willkommen sein.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 13. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion der Zeitung nicht verantwortlich.

Eiserne Zienklagenhobel!

ausgezeichnet bewährt, ein deutsches Fabrikat, Stück Nr. 950, 6 Stück, Preispaar Mk. 55, franco

Schneider! Stück Mk. 2 75, 12 Stück Mk. 30.—, Zienklagen in allen Breiten liefert

M. E. Walther, Dresden 22,
Reußfelder Str. 51
Telegramm-Adr.: Mawa Dresden

Zur Massenverteilung eignet sich:

Wegweiser durch das Betriebsrätegesetz

von Anton Erfelenz, R. d. R.

Die Schrift umfaßt 16 Seiten in Großformat.

Der Preis des einzelnen Heftes beträgt 40 Pf. bei Abnahme von 250 Stück 38 Pf., von 500 Stück 35 Pf., von 1000 Stück 32 Pf.

Bestellungen entweder direkt an den Verlag G. Rattow, Zehlendorf-Berlin, oder bei dem örtlichen Buchhändler.

Für das Verbandsbüro wird ein jungerer

Hilfsarbeiter

gesucht, der die Stelle so schnell als möglich antreten kann. Seine Aufgabe besteht in der Erledigung von Büroarbeiten jeder Art und Uebernahme eines Teiles der Korrespondenz. Vorbedingung ist also Gewandtheit im schriftlichen Verkehr. Bewerber müssen außerdem Mitglied eines mit unserer Bewegung angegliederten Gewerkschafts und mit unserer Bewegung völlig vertraut sein.

Angebote unter Beifügung eines selbstgeschriebenen kurzen Lebenslaufes und mit Angabe der Gehaltsansprüche sind an den Unterzeichneten zu richten.

F. Neustadt, Verbandssekretär,
Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 221/23

Diskutierklub Berlin.

Bersammlung jeden Mittwoch 7 1/2 Uhr bei Hermann Richter, Neue Königstraße 24.

Männlicher-Gewerkeclub-Liebertafel Leipzig.
Singerstunde alle Mittwoch von 8—10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle langjährig Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Lügan (Ortsverband).
Durchreisende Gewerkeclubmitglieder erhalten 75 Pf. Ortsbeitrag beim Kollegen Kugler, Preuß.-Str. 22.

Brandenburg a. H.
Unterstützung abh. B. r. t. an Ri. Gattner, 43. und die Kassierer der Vereine.

Mannheim Verleger: „Waldsee“ S. 4 18. Unterstützung u. 4 18.

Potsdam (Ortsverband).
Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pf. Ortsbeitrag bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.

Him a. S. Arbeitsunterstützung auf dem Sekretariat des Gewerkeclubs, Potsdam 47